

Verteilungsbestimmungen

der

LITERAR-MECHANA
Wahrnehmungsgesellschaft für
Urheberrechte GesmbH

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINES.....	3
1.	AUFGABENBEREICHE.....	3
2.	BESCHLUSS ÜBER VERTEILUNGSPLAN UND GELTUNGSDAUER	3
3.	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	3
4.	BEZUGSBERECHTIGTE/ MITGLIEDER AUSLÄNDISCHER GESELLSCHAFTEN.....	3
5.	VERJÄHRUNG	4
6.	ABRECHNUNG AN NEU BEIGETRETENE BEZUGSBERECHTIGTE.....	4
7.	AUSSCHÜTTUNGSTERMINE	4
8.	VERTEILUNGSSUMMEN	4
9.	RÜCKSTELLUNGEN	4
10.	SPESEN	4
II.	DIE EINZELNEN VERRECHNUNGSSPARTEN	5
1.	DIE LITERAR-MECHANA RECHNET IN DEN FOLGENDEN BEREICHEN AB:	5
2.	HÖRFUNK UND FERNSEHEN	5
	2.1. ÖFFENTLICHE WIEDERGABE	5
	2.2. ERRECHNUNG DES ABRECHNUNGSBETRAGES	6
	2.3. BEWERTUNG DER WERKKATEGORIEN	7
	2.4. EINSTUFUNG DER SENDEANSTALTEN – FAKTORENBERECHNUNG	7
	2.5. VERTEILUNGSSCHLÜSSEL	8
	2.6. MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGS- UND VERBREITUNGSRECHTE (GROßE UND KLEINE RECHTE)	10
	2.7. LEERKASSETTENVERGÜTUNG	11
	2.8. KABELTENGELT	11
3.	TONTRÄGER UND BILDTONTRÄGERLIZENZEN	11
4.	SCHULBUCHVERGÜTUNG	11
5.	REPROGRAPHIE	12
	AUSSCHÜTTUNG AN URHEBER.....	12
	5.4. WISSENSCHAFTLICHE UND FACHBÜCHER, STUDIENLITERATUR UND BEITRÄGE IN WISSENSCHAFTLICHEN UND FACHZEITSCHRIFTEN	12
	5.5. BELLETRISTIK.....	13
	5.6. SCHULBUCH	13
	5.7. ZEITUNGEN	14
	5.8. SKRIPTEN	15
	AUSSCHÜTTUNG AN VERLAGE	15
	5.9. WISSENSCHAFTLICHE UND FACHBÜCHER.....	15
	5.10. WISSENSCHAFTLICHE UND FACHZEITSCHRIFTEN	16
	5.11. SCHULBUCH	17
	5.12. BÜHNENWERKE.....	17
	5.13. BELLETRISTISCHE WERKE	17
	5.14. ZEITUNGEN, ILLUSTRIERTE, TAGES- UND WOCHENZEITSCHRIFTEN, PUBLIKUMS-ZEITSCHRIFTEN	17
6.	ÖFFENTLICHER VORTRAG	18
7.	BIBLIOTHEKSTANTIEME	18

I. Allgemeines

1. Aufgabenbereiche

- 1.1. Aufgabe der LITERAR-MECHANA ist es, die Rechte, die ihr Autoren, Rechtsnachfolger und Verleger (Bezugsberechtigte) durch Wahrnehmungsverträge eingeräumt haben, treuhändig wahrzunehmen. Die Verteilungsbestimmungen beschreiben die Grundsätze, nach denen die Erträge, die aus der Erteilung von Werknutzungsbewilligungen und der Geltendmachung von Vergütungsansprüchen erzielt werden, an die Bezugsberechtigten verteilt werden.
- 1.2. Die LITERAR-MECHANA ist nicht auf Gewinn gerichtet. Die Erträge kommen nach Abzug der Aufwendungen den Bezugsberechtigten zugute.

2. Beschluss über Verteilungsplan und Geltungsdauer

- 2.1. Dem Aufsichtsrat obliegt es gemäß § 8 Abs 6 des Gesellschaftsvertrags der LITERAR-MECHANA, die Verteilungsbestimmungen auszuarbeiten. Die Verteilung erfolgt grundsätzlich nutzungsbezogen. Dabei wird in der Regel auf exakte Daten zurückgegriffen. In den Bereichen, in denen der individuelle Nutzungsvorgang nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden kann, kann die Verteilung auf Basis repräsentativer Studien erfolgen.
- 2.2. Der Verteilungsplan gilt auf unbestimmte Zeit und kann vom Aufsichtsrat jederzeit ganz oder teilweise unter Beachtung des Kurienschutzes (Art 5 der Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Aufsichtsrates der Literar-Mechana) mit qualifizierter Mehrheit abgeändert werden.

3. Gesetzliche Grundlagen

- 3.1. Das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 (VerwGesG 2006) verpflichtet die Verwertungsgesellschaften in § 14 „ihre Einnahmen nach festen Regeln, die ein willkürliches Vorgehen ausschließen, an ihre Bezugsberechtigten zu verteilen. In den Verteilungsregeln sind kulturell hochwertige Werke im Bereich der Aufführungs- und Senderechte nach Tunlichkeit höher zu bewerten als weniger hochwertige, Originalwerke höher als Bearbeitungen. Die Verteilung auf die einzelnen Bezugsberechtigten hat möglichst genau und nachvollziehbar zu geschehen, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist“.
- 3.2. Die Verwertungsgesellschaften, die Ansprüche auf Leerkassettenvergütung (gemäß § 42b Abs 1 UrhG) geltend machen, haben sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen zu schaffen und diesen 50% der Gesamteinnahmen aus dieser Vergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen. Die LITERAR-MECHANA führt dementsprechend 50% der aus der Leerkassettenvergütung erzielten Erlöse und darüber hinaus Anteile aus anderen Erlösen nach Maßgabe von Beschlüssen des Aufsichtsrates den sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen (SKE) zu.

4. Bezugsberechtigte/ Mitglieder ausländischer Gesellschaften

- 4.1. Bezugsberechtigte sind diejenigen Urheber geschützter Werke der Literatur (Schriftsteller, Übersetzer, Bearbeiter, Journalisten bzw. deren Rechtsnachfolger), die österreichische Staatsbürger sind oder ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben, und die Verleger literarischer Werke, die mit der LITERAR-MECHANA einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben. Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

- 4.2. Urheber sind jene natürlichen Personen, die ein Sprachwerk geschaffen haben. Miturheber sind jene Personen, die ein Sprachwerk gemeinsam geschaffen haben. Bearbeiter sind jene natürlichen Personen, die ein bereits bestehendes Sprachwerk derart verändert haben, dass eine geschützte Bearbeitung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes entsteht. Verleger sind physische Personen, Personenhandelsgesellschaften oder Kapitalgesellschaften, denen aufgrund von Verlagsverträgen mit Urhebern, Bearbeitern und/oder Übersetzern eine Beteiligung an den für Rechte und Vergütungsansprüche inkassierten Beträgen zusteht. Subverleger sind jene physischen oder juristischen Personen, die Rechte und Vergütungsansprüche aufgrund eines Vertrages mit einem anderen Verlag (Original- oder Subverlag) erworben haben.
- 4.3. Mitglieder ausländischer Gesellschaften werden den Bezugsberechtigten der LITERAR-MECHANA nach Maßgabe der Gegenseitigkeitsverträge gleichgestellt.

5. Verjährung

- 5.1. Ansprüche gegen die LITERAR-MECHANA verjähren gemäß § 90 UrhG ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Bezugsberechtigten von den die Zahlungspflicht begründenden Tatsachen in drei Jahren.

6. Abrechnung an neu beigetretene Bezugsberechtigte

- 6.1. An neu beigetretene Bezugsberechtigte werden die Inlandstantiemen aus den letzten drei Abrechnungsperioden, die dem laufenden Verrechnungsjahr vorausgehen, nachverrechnet. Die hierfür voraussichtlich erforderlichen Beträge werden drei Jahre lang reserviert. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden die nicht in Anspruch genommenen Mittel der Nettoverteilungssumme des nächstfolgenden Abrechnungsjahres zugeschlagen.

7. Ausschüttungstermine

- 7.1. Verrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Ausschüttung der Tantiemen wird jeweils am Ende des Monats Juni des folgenden Jahres durchgeführt (Hauptabrechnung); eine zweite Abrechnung erfolgt in Form einer Nachverrechnung im Dezember. Eingänge von ausländischen Gesellschaften werden zum nächsten Abrechnungstermin an die Bezugsberechtigten weitergeleitet.

8. Verteilungssummen

- 8.1. Die an die Bezugsberechtigten zu verteilende Summe ergibt sich aus der Differenz zwischen den Erträgen in der jeweiligen Verrechnungssparte (zuzüglich der durch Auflösung von Rückstellungen freigewordenen Beträge) und den hierfür entstandenen Verwaltungskosten (Kosten der Einhebung, Erfassung, Dokumentation und Verteilung).

9. Rückstellungen

- 9.1. Für Nachverrechnungen, für nicht fristgerecht geltendgemachte Ansprüche und für ungeklärte Fälle (insbes. Rechtsnachfolgen) werden Rückstellungen gebildet. Nach abgelaufener Verjährungsfrist werden die unverteilter Beträge der Nettoverteilungssumme zugeschlagen.

10. Spesen

- 10.1. Als Spesen werden die tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.
- 10.2. Der Spesenminderung dienen Zinserträge und Kostenersätze (sonstige Erträge), die die LITERAR-MECHANA aufgrund von Dienstleistungen für andere Verwertungsgesellschaften erhält.
- 10.3. Die Weiterverrechnung von Auslandserträgen erfolgt spesenfrei.

II. DIE EINZELNEN VERRECHNUNGSSPARTEN

1. Die LITERAR-MECHANA rechnet in den folgenden Bereichen ab:

1.1. Hörfunk und Fernsehen

- **öffentliche Wiedergabe (ÖW-G)** bühnenmäßiger Hörfunk- oder Fernsehsendungen (große Rechte) gemäß § 18 UrhG
- **öffentliche Wiedergabe (ÖW-K)** anderer Hörfunk- oder Fernsehsendungen von Sprachwerken (kleine Rechte) gemäß § 18 UrhG
- große und kleine mechanische Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte (**Mechanisches Recht/MR**) gemäß §§ 15, 16 UrhG
- **Leerkassettenvergütung (LV)** gemäß § 42b Abs 1 UrhG – Vergütungsansprüche für die private Überspielung
- **Kabelentgelt (KA)** gemäß § 59a UrhG

1.2. Tonträger-/ Bildtonträgerlizenzen gemäß §§ 15,16 UrhG

1.3. Schulbuchvergütung/ Schulbuchentgelt gemäß § 45 Abs 3 UrhG und § 59c UrhG

1.4. Reprographievergütung gemäß § 42b Abs 2 UrhG

1.5. öffentlicher Vortrag gemäß § 18 Abs 1 UrhG

1.6. Bibliothekstantieme gemäß § 16a Abs 2 UrhG

2. Hörfunk und Fernsehen

2.1. Öffentliche Wiedergabe [worddramatische Hörfunk- oder Fernsehsendungen (große Rechte) und andere nicht-dramatische Hörfunk- oder Fernsehsendungen (kleine Rechte)] gemäß § 18 UrhG (gemäß § 1 lit. d) des Wahrnehmungsvertrags)

2.1.1. Die LITERAR-MECHANA verteilt die Erträge in der Sparte öffentliche Wiedergabe (Zweitwiedergabe in Gaststätten, Hotels etc.) aufgrund der ihr vom ORF vertragsgemäß laufend übersandten, nach Sekunden gestoppten Sprecherzeiten und Ablauflisten und aufgrund von Recherchen in einschlägigen Programmzeitschriften bzw unter Zuhilfenahme von digitalisierten Programmdatenbanken. Die von Autoren und Verlagen an die LITERAR-MECHANA auf ausgegebenen Formblättern übersandten Sendemeldungen dienen der Ergänzung und Kontrolle.

2.1.2. Worddramatische Werke (große Rechte) – nicht-dramatische Werke (kleine Rechte)

Unter worddramatischen Werken (große Rechte) sind bühnenmäßig aufgeführte Werke zu verstehen. Folgende Kategorien von Werken gelten etwa als „großes Recht“: Bühnenaufführung, Hörspiel, Fernsehspiel, Drehbuch, Kabarett und Sketch, vorbestehendes Werk (Vorlage, Drehbuch) für FS- bzw Kinofilm.

Unter nicht-dramatischen Werken (kleine Rechte) sind literarische sowie sämtliche anderen Werke zu verstehen, soweit es sich um eine eigentümliche geistige Schöpfung auf dem Gebiet der Sprachwerke handelt. Folgende Kategorien von Werken gelten etwa als „kleines Recht“: Erzählung, Feuilleton, Essay, gelesener Roman, Lyrik, Kommentar, Reportage, Bericht, Conference.

2.1.3. Einreichen der Sendemeldungen

Die sich auf das jeweilige Abrechnungsjahr beziehenden Unterlagen sind bei Inlandssendungen bis zum 31. März, bei Auslandssendungen bis zum 15. Jänner des Folgejahres einzureichen. Später einlangende Meldungen können erst in der Hauptabrechnung des Folgejahres berücksichtigt werden.

2.1.4. **Anfragekarten**

Bei Werken der Literatur (Kategorie 1: 60 oder 100 Punkte; gemäß P 2.3.) werden durch Übersendung von Anfragekarten die entsprechenden prozentuellen Beteiligungen der Berechtigten ermittelt. Die Bezugsberechtigten haben die Anfragekarten binnen drei Wochen der LITERAR-MECHANA zurückzusenden. Bis zur Klärung werden die Werke von der Verteilung zurückgestellt.

2.1.5. **Wortdramatische Werke (große Rechte)**

2.1.5.1. Wortdramatische Werke, die bei einem Bühnenverlag verlegt sind, werden – abweichend von den unten angeführten Abrechnungsmodalitäten – zur Gänze an diesen abgerechnet. Der Bühnenverlag rechnet entsprechend dem individuellen Bühnenverlagsvertrag ab und stellt die LITERAR-MECHANA insoweit von Ansprüchen Dritter (Autoren, Übersetzer, Bearbeiter) frei.

2.1.5.2. Wortdramatische Werke werden grundsätzlich auch zu 100% an einen ausländischen Verlag abgerechnet. Ist jedoch ein Berechtigter Bezugsberechtigter der LITERAR-MECHANA, erfolgt die Auszahlung seines Anteils direkt an ihn, es sei denn, er stimmt der Auszahlung an den ausländischen Verlag zu.

2.1.5.3. Die Urheber werden von der erfolgten Abrechnung informiert.

2.1.6. **Abrechnungsbereiche**

Die Abrechnungen erfolgen gesondert für die Bereiche

Hörfunk: (Sendungen des ORF, weitere Sender nach Maßgabe einer Mindestreichweite und eines gesonderten Beschlusses des Aufsichtsrates)

Fernsehen: (ORF 1, ORF 2, 3-Sat, weitere Sender nach Maßgabe einer Mindestreichweite und eines gesonderten Beschlusses des Aufsichtsrates)

2.2. **Errechnung des Abrechnungsbetrages**

2.2.1. Im übrigen werden die an die Berechtigten zu verteilenden Beträge nach der Sendedauer, der Art des Werkes, der eine bestimmte Punktezahl als Bewertung gemäß der Bewertungsordnung (Punkt 2.5.) entspricht sowie der Reichweite der Sendung, der ein bestimmter Faktor (Punkt 2.4.) entspricht, abgerechnet. Mitautoren, Übersetzer, Bearbeiter oder Verlage werden entsprechend berücksichtigt.

2.2.2. Abrechnungsbasis ist die Sendedauer des Textes. Sie wird mit der Bewertung, dem Faktor und dem eigenen Anteil am Werk in Prozent multipliziert. Das Ergebnis ergibt die Punktezahl.

2.2.3. Die Summe aller Punktezahlen in einer Verrechnungssparte ergibt die Gesamtpunktesumme dieser Verrechnungssparte. Zum Auszahlungsbetrag gelangt man durch die Multiplikation der Punktezahl mit dem Punktwert, der durch den Aufsichtsrat jedes Jahr neu festgesetzt wird.

2.3. Bewertung der Werkkategorien

2.3.1. Kategorie 1 Literatur und mediale Kunstformen

100 Punkte	Hörspiel, Fernsehspiel, Kabarett und Sketch, Erzählung, Feuilleton, Essay, gelesener Roman, Lyrik (doppelte Zeitbewertung), Vorbestehendes Werk (Vorlage, Drehbuch) für Kinofilm
60 Punkte	Hörspiel, Fernsehspiel, Erzählung und Lyrik in Kinder-, Jugend und Schulprogrammen, Kabarett, Sketch in Kinder-, Jugend- und Schulprogrammen, Hör- und Fernsehspielserien, Erzählung, Feuilleton, Essay in Serie

2.3.2. Kategorie 2 Information und mediale Unterhaltung

40 Punkte	Kabarett und Sketch in Serie, gestaltete informative Sendung, Dokumentation über 15 Minuten, Feature, Kritik, Rezension, Conference, Manuskript für Unterhaltungssendung und Show
20 Punkte	Kabarett, Sketch in Kinder-, Jugend- und Schulprogrammen, sofern es sich nicht um eine mediale Kunstform handelt, Schulfunk und -fernsehen, Manuskript für Kindersendungen, Dokumentation bis 15 Minuten
10 Punkte	Einzelbeitrag zur aktuellen Informationssendung (Kommentar, Bericht, Reportage und Interview)
5 Punkte	Live-Reportage, Moderation, Kursprogramm

2.4. Einstufung der Sendeanstalten – Faktorenberechnung

2.4.1. Bei der Berechnung wird grundsätzlich von einer bundesweiten Sendung ausgegangen. Für diese gilt der Faktor 1. Für Sendungen, die nur in einem Teil des Bundesgebietes ausgestrahlt werden, gilt ein Regionalfaktor.

2.4.2. **Hörfunk:** Für Sendungen, die im ganzen Bundesgebiet ausgestrahlt werden, gilt ein Faktor 1. Im übrigen gilt ein einheitlicher Regionalfaktor von 0,5 für Sendungen, die nur in einem Teil des Bundesgebietes ausgestrahlt werden. Dies gilt auch für Kurzwelle und FM4.

2.4.3. Hörfunk bundesweit/regional

Hörfunk bundesweit	Faktor 1
Hörfunk regional	Faktor 0,5

2.4.4. Fernsehen bundesweit (ORF 1 und ORF 2; ORF-Anteile am 3-Sat)

Sendungen mit Bewertung 100	
Beginnzeit zwischen 19.30 und 0.29	Faktor 1,5
Beginnzeit zwischen 0.30 und 16.59	Faktor 0,5
Beginnzeit zwischen 17.00 und 19.29	Faktor 1
Sendungen mit Bewertung unter 100	
Beginnzeit zwischen 0.30 und 16.59	Faktor 0,5
Beginnzeit zwischen 17.00 und 0.29	Faktor 1

2.4.5. **Fernsehen regional**

je Bundesland	Faktor 0,1
---------------	------------

- 2.4.6. Sendungen des Programms 3-Sat werden nur bei Ausstrahlungen von Sendungen des ORF sowie bei gemeinschaftlichen Sendungen des ORF mit entweder dem ARD und/oder dem SF DRS und/oder dem ZDF verrechnet.
- 2.4.7. **Wiederholungen**: ein- und mehrmalige Wiederholungen innerhalb von sieben aufeinander folgenden Tagen erhalten einen einmaligen Zuschlag von 40%. ORF 1 und ORF 2 gelten als ein Programm.
- 2.4.8. **Parallelsendungen** im Inland werden als eine einzige Sendung verrechnet. Sendungen über **Kurzwelle**, die zeitversetzt über verschiedene Richtstrahler übermittelt werden, gelten als eine einzige Sendung.
- 2.4.9. Die Abrechnung von **Vorlagen und Drehbüchern zu Kinofilmen** erfolgt lediglich in den Sparten Leerkassettenvergütung und Kabelentgelt. Unter Kinofilmen sind solche Filme zu verstehen, welche vorwiegend oder ausschließlich zur Vorführung in Kinos bestimmt sind und ohne Beteiligung des ORF produziert worden sind.
- 2.4.10. Nicht verrechnet werden: An- und Absagen, Trailer, Presseschau, Kurznachrichten, Verlautbarungen, politische Reden, Ausschnitte aus Werken kraft freier Werknutzung gemäß § 42c UrhG für aktuelle Berichterstattung bis zu einer Dauer von drei Minuten, Beiträge unter einer Minute in Informationssendungen und Beiträge im Teletext.

2.5. **Verteilungsschlüssel**

- 2.5.1. Sind **mehrere Bezugsberechtigte** an einem Werk beteiligt, so erfolgt durch den Verteilungsschlüssel der jeweiligen Verrechnungssparte eine prozentuelle Aufteilung der Punktezahl.
- 2.5.2. Die im Folgenden angegebenen Prozentsätze finden dann keine Anwendung, wenn übereinstimmend von allen Bezugsberechtigten eine **andere Aufteilung** angegeben wird.
- 2.5.3. Werden **Stoffrechte** in Anspruch genommen, so entfallen auf die Berechtigten am Original 60%.
- 2.5.4. Für **Hörfunk- und Fernsehbearbeitungen** werden 10%, für **Dramatisierungen** werden 20% verrechnet.
- 2.5.5. Sind an einem Werk **zwei Übersetzer** beteiligt (Roh- und Synchronübersetzer), so wird der Übersetzeranteil zwischen ihnen hälftig geteilt. Für das Verfassen von Untertiteln bzw. anteiligen Synchronrückübersetzungen werden 50% des Übersetzeranteils verrechnet.
- 2.5.6. **Es gelten die folgenden Abkürzungen:**

A=Autor, V=Verlag, B=Bearbeiter, Ü=Übersetzer, D=Dramatiseur, ÖW=Öffentliche Wiedergabe, MR=Mechanisches Recht, LV=Leerkassettenvergütung, KA=Kabelentgelt
--

Geschützte Werke (große Rechte)
**Mechanisches Recht/
Leerkassettenvergütung**

	Verlegt	nicht verlegt
A	50	100
V	50	----
A	40	85
B	10	15
V	50	---
A	37,5	75
Ü	12,5	25
V	50	--
A	30	60
B	7,5	15
Ü	12,5	25
V	50	--

Öffentliche Wiedergabe/Kabelentgelt

	verlegt	nicht verlegt
A	70	100
V	30	----
A	56	85
B	14	15
V	30	--
A	52	75
Ü	18	25
V	30	--
A	42	60
B	10	15
Ü	18	25
V	30	---

Teilgeschützte Werke (Originalautor frei) (große Rechte)

**Mechanisches Recht/
Leerkassettenvergütung**

	Verlegt	nicht verlegt
B	15	30
V	50	--
Ü	25	50
V	50	--
D	25	50
V	50	--
Ü	25	50
D	25	50
V	50	---
B	15	30
D	25	50
V	50	---
Ü	25	50
B	10	20
D	15	30
V	50	---

Öffentliche Wiedergabe/Kabelentgelt

	verlegt	nicht verlegt
B	21	30
V	30	--
Ü	35	50
V	30	--
D	35	50
V	30	--
Ü	35	50
D	35	50
V	30	---
B	21	30
D	35	50
V	30	---
Ü	35	50
B	14	20
D	21	30
V	30	---

**Geschützte Werke (kleine Rechte)
Öffentliche Wiedergabe/Kabelentgelt**

	Verlegt	nicht verlegt
A	60	100
V	40	----
A	51	85
B	9	15
V	40	---
A	45	75
Ü	15	25
V	40	--
A	36	60
B	9	15
Ü	15	25
V	40	--

**Teilgeschützte Werke (kleine Rechte)
Öffentliche Wiedergabe/Kabelentgelt**

	verlegt	nicht verlegt
B	30	50
V	40	----
Ü	60	100
V	40	----
Ü	30	50
B	30	50
V	40	--

2.6. Mechanische Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte (große und kleine Rechte) gemäß §§ 15, 16 UrhG (gemäß § 1 lit. c) des Wahrnehmungsvertrags)

- 2.6.1. Die LITERAR-MECHANA verteilt das Aufkommen in der Sparte der mechanischen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte (Einräumung der Werknutzungsbewilligung an den ORF, Werke aus dem Repertoire der LITERAR-MECHANA auf Ton-, Bild- und Bildtonträgern für Zwecke seiner eigenen Sendungen zu vervielfältigen) aufgrund der Sendemeldungen des ORF.
- 2.6.2. Der oben angeführte Verteilungsschlüssel und die Bewertung der Werkkategorien gelten entsprechend.
- 2.6.3. Bei nicht-dramatischen Sprachwerken erfolgt die Abrechnung unter Heranziehung der oben angeführten Bewertungsfaktoren grundsätzlich getrennt an Autoren und Verlage.
- 2.6.4. Auch bei wortdramatischen Werken wird grundsätzlich getrennt abgerechnet, doch kann der Verlag gegen Abgabe einer „Verlegererklärung“ die Urheberanteile von Bezugsberechtigten und Mitgliedern ausländischer Gesellschaften beanspruchen. Hierfür müssen Bezugsberechtigte der LITERAR-MECHANA ihre Zustimmung („Urhebererklärung“) erteilen. Bei der Abrechnung an ausländische Verlage werden die Urheberanteile der Bezugsberechtigten der LITERAR-MECHANA nicht über die ausländische Gesellschaft, sondern direkt verrechnet. Werden die Anteile von Bezugsberechtigten an den Verlag abgerechnet, so wird den Urhebern der gesamte Abrechnungsbetrag pro Werk bekannt gegeben.

2.7. Leerkassettenvergütung gemäß § 42b Abs 1 UrhG – Vergütungsansprüche für die private Überspielung (gemäß § 1 lit. h) des Wahrnehmungsvertrags)

- 2.7.1. Die LITERAR-MECHANA verteilt das Aufkommen in der Sparte „Leerkassettenvergütung“ auf Basis der Abrechnung „mechanische Rechte“ getrennt nach den Bereichen Hörfunk und Fernsehen. Die auf diese Sparte entfallende Verteilungssumme wird dieser Abrechnung entsprechend den oben angeführten Verteilungsbestimmungen zugeschlagen.
- 2.7.2. Ist ein Werk in die Bewertungskategorie 100 oder 60 eingestuft, wird die Leerkassettenvergütung gesondert ausgewiesen. Ab der Bewertungskategorie 40 ist die Leerkassettenvergütung in den Abrechnungsbeträgen enthalten.
- 2.7.3. Die auf Vorlagen und Drehbücher zu Kinofilmen entfallende Abrechnungssumme wird gesondert für die Sparte Leerkassette ausgewiesen.
- 2.7.4. Handelt es sich um eine Live-Sendung, wird auf Basis der Punktezahl, die in der Sparte „Öffentliche Wiedergabe“ ausgewiesen ist, abgerechnet.

2.8. Kabelentgelt gemäß § 59a UrhG (gem. § 1 lit. f) des Wahrnehmungsvertrags)

- 2.8.1. Der auf den jeweiligen Bezugsberechtigten entfallende Anteil wird der Abrechnung in der Sparte „Öffentliche Wiedergabe“ zugeschlagen. Ist ein Werk in die Bewertungskategorie 100 oder 60 eingestuft, wird das Kabelentgelt gesondert ausgewiesen. Ab der Bewertungskategorie 40 ist das Kabelentgelt in den Abrechnungsbeträgen enthalten.
- 2.8.2. Drehbücher und Vorlagen zu Kinofilmen werden entsprechend dem unter Punkt II.2.5. aufgelisteten Verteilungsschlüssel abgegolten. Der Abrechnungsbetrag wird gesondert ausgewiesen.

3. Tonträger und Bildtonträgerlizenzen (gemäß § 1 lit.a) des Wahrnehmungsvertrags)

- 3.1. Die Literar-Mechana vergibt Lizenzen nur im Einzelfall und nach Rücksprache mit dem Bezugsberechtigten, ausgenommen wenn ein Rundfunkveranstalter der Produzent ist.
- 3.2. Der auf das jeweilige Werk entfallende Eurobetrag ergibt sich aus dem Verhältnis der Aufführungsdauer dieses Werkes zur Gesamtspielzeit des Ton- bzw. Bildtonträgers, die der Produzent der LITERAR-MECHANA meldet.
- 3.3. Die Verteilung erfolgt auf Basis der unter Punkt II.2.5. aufgelisteten Verteilungsschlüssel, der auf Wunsch des Bezugsberechtigten abgeändert werden kann.
- 3.4. Dem auf Tonträger bzw auf DVDs entfallenden Abrechnungsbetrag werden einheitlich 10% an Leerkassettenvergütung zugeschlagen.

4. Schulbuchvergütung gemäß § 45 UrhG bzw Schulbuchentgelt gemäß § 45 iV 59c) UrhG (gemäß lit. i) bzw j) des Wahrnehmungsvertrags)

- 4.1. Die LITERAR-MECHANA verteilt das Aufkommen in der Sparte Schulbuchvergütung aufgrund der jährlichen Meldungen der Schulbuchverlage.
- 4.2. Die Meldung der Schulbuchverlage enthält die Angaben über Autoren, die Gesamtanzahl der Buchseiten, die Anzahl der abzurechnenden Seiten, den Ladenpreis, den Vergütungsprozentsatz des Autorenhonorars, den Verkaufspreis des Schulbuches und die Anzahl der verkauften Exemplare.

4.3. Die Verteilung erfolgt auf Basis des unter Punkt II.2.5. aufgelisteten Verteilungsschlüssels.

5. Reprographie gemäß § 42b Abs2 UrhG (gemäß § 1 lit. b) des Wahrnehmungsvertrags)

5.1. Die LITERAR-MECHANA nimmt die Ausschüttung in der Sparte Reprographie (Geräte- und Betreibervergütung gemäß § 42b Abs. 2 lit.1 und 2 UrhG) in folgenden Bereichen vor:

- Wissenschaftliche und Fachbücher, Studienliteratur
- Beiträge in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften
- Skripten für das Studium an der Universität, am Uni-Lehrgang und an der Fachhochschule
- Belletristik
- Schulbuch
- Tages- und Wochenzeitungen
- Publikumszeitschriften/Magazine
- Bühnenwerke

5.2. Die Erträge aus der Sparte Reprographie werden nach Abzug der Verwaltungskosten und der den SKE zugewiesenen Beträgen jährlich nach Maßgabe repräsentativer Untersuchungen der jeweiligen Sparte zugeführt.

5.2.1. **Verteilungssummen:** die Verteilungssummen bestehen in den einzelnen Ausschüttungssparten (Fach- und Sachbücher, Fachzeitschriften, Schulbuch, Zeitungen, Publikumszeitschriften und Skripten für das Studium an der Universität, am Uni-Lehrgang und an der Fachhochschule und Bühnenwerke, und zwar je zur Hälfte aus einem Urheber- und einem Verlagsanteil. Im Bereich Belletristik beträgt der Autorenanteil 70% und der Verlagsanteil 30%).

5.3. Beide Anteile werden den Berechtigten gegenüber gesondert abgerechnet.

Ausschüttung an Urheber

5.4. **Wissenschaftliche und Fachbücher, Studienliteratur und Beiträge in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften („Repro Fachbücher (Ö)“)**

5.4.1. Eine individuelle Ausschüttung erfolgt für Beiträge in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften (folgend: Beiträge) sowie für wissenschaftliche oder Fachbücher (folgend: Bücher), die in österreichischen wissenschaftlichen Bibliotheken in angemessenem Umfang verbreitet sind.

5.4.2. Berücksichtigt werden nur Werke, die an mindestens drei Standorten nachgewiesen sind, nicht jedoch Pflichtexemplare, Schenkungen und Autobiografien.

5.4.3. Wissenschaftliche und Fachbücher sowie Fachzeitschriften, bei denen die Voraussetzungen von Punkt 5.4.2 nicht gegeben sind, können nur berücksichtigt werden, sofern nachgewiesen wird, dass sie in Österreich in angemessenem Umfang (bei mindestens 200 in Österreich verkauften Werkexemplaren) verbreitet sind und erwartet werden kann, dass sie in einem reprographischen oder der Reprographie ähnlichen Verfahren vervielfältigt werden. Diese Werke werden mit 50% des regulären Urheberanteils berücksichtigt.

5.4.4. Beiträge und Bücher können nur einmalig gemeldet werden. Neuauflagen, Neuerscheinungen oder Lizenzausgaben sind nur dann meldefähig, wenn sie in wesentlichen Teilen (mindestens 10% neuer Text) neu bearbeitet sind, und zwar innerhalb der unter Punkt 5.4.5. genannten Frist.

- 5.4.5. Bücher werden nur dann berücksichtigt, wenn sie im Jahr vor der Ausschüttung oder in den vorangegangenen zwei Jahren erschienen sind. Beiträge, wenn sie bis zum 31. Jänner des übernächsten Jahres nach dem Erscheinen gemeldet worden sind.
- 5.4.6. Beiträge können nur gemeldet werden, wenn sie einen Mindestumfang von zwei Seiten (à 1.500 Anschläge) erreichen.
Der Umfang des Buches oder des Beitrags ist vom Urheber auf Aufforderung zu belegen.
- 5.4.7. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Umfang des Buches oder des Beitrags und der Anzahl der an der Publikation beteiligten Urheber.
- 5.4.8. Bücher werden unabhängig von ihrem Format folgendermaßen bewertet:

49 bis 100 Druckseiten	mit Faktor 0,7
101 bis 300 Druckseiten	mit Faktor 1
301 bis 500 Druckseiten	mit Faktor 1,1
501 bis 700 Druckseiten	mit Faktor 1,2
701 bis 900 Druckseiten	mit Faktor 1,3
901 bis 1100 Druckseiten	mit Faktor 1,4
und über 1100 Druckseiten	mit Faktor 1,5

- 5.4.9. Ergänzungslieferungen zu Loseblatt-Werken werden wie Beiträge behandelt.
- 5.4.10. Die Höhe der Ausschüttung für einen Beitrag darf den Betrag, der im betreffenden Jahr für ein Buch ausgeschüttet wird, nicht übersteigen. Gleiches gilt auch für die Summe aller Beiträge eines Autors in einer nicht periodischen Sammlung oder einem Loseblattwerk einschließlich seiner Herausgeberschaft.
- 5.4.11. Vom Textautor erstellte kartografische Werke in wissenschaftlichen und Fachbüchern sowie in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften werden wie Beiträge behandelt.
- 5.5. **Belletristik („Bibl.Tant.+Repro“)**
Die im Bereich der Abrechnung Bibliothekstantieme aufscheinenden Urheber erhalten einen jährlich neu zu bestimmenden Zuschlag auf den dort ausgewiesenen Abrechnungsbetrag.
- 5.6. **Schulbuch („Schulbuch (Ö) + Repro“, „Repro Schulbuchautoren (Ö)“)**
Die LITERAR-MECHANA verteilt den auf den Bereich der Schulbücher entfallenden Anteil wie folgt:
- 5.6.1. **Schulbuch (Ö) + Repro:** Die im Bereich der Abrechnung „Schulbuch (Ö)“ gemäß Punkt 4 aufscheinenden Urheber erhalten einen jährlich neu zu bestimmenden Zuschlag auf den dort ausgewiesenen Abrechnungsbetrag.
- 5.6.2. **Repro Schulbuchautoren (Ö):**
- 5.6.2.1. Eine individuelle Ausschüttung erfolgt nur für solche Schulbücher, die im Verzeichnis lieferbarer Schulbücher (VLS) eingetragen sind und nur insoweit, als sie nicht nach Punkt 5.6.1. eine Ausschüttung erhalten
- 5.6.2.2. Sie sind vom Autor ordnungsgemäß zu melden und werden nur dann berücksichtigt, wenn sie im Jahr vor der Ausschüttung oder in den vorangegangenen zwei Jahren erschienen sind.

- 5.6.2.3. Mitautoren werden nach Maßgabe ihres Anteils berücksichtigt.
- 5.6.2.4. Jedes Schulbuch kann nur einmal gemeldet werden, Neuauflagen sind nur dann meldefähig, wenn sie in wesentlichen Teilen neu bearbeitet sind.
- 5.6.2.5. Die für diese Sparte ermittelte Verteilungssumme wird halbiert: Sockelbetrag: Eine Hälfte der Verteilungssumme wird zu gleichen Teilen als Sockelbetrag pro Schulbuch verteilt. Seitenquote: Eine Hälfte der Verteilungssumme wird nach Maßgabe der Gesamtseitenanzahl (ohne Titelblatt und Leerseiten) verteilt.

5.7. Zeitungen („Repro für Zeitungsjournalisten (Ö)“)

- 5.7.1. Die LITERAR-MECHANA verteilt den auf Zeitungen, Publikumszeitschriften und Magazine entfallenden Anteil aufgrund der ordnungsgemäßen Meldungen der Berechtigten.
- 5.7.2. In dem der Ausschüttung vorangegangenen Jahr müssen vom Bezugsberechtigten in einer österreichischen Tages- und Wochenzeitung, Illustrierten oder einem Magazin Artikel mit mindestens 10.000 Anschlägen pro Jahr und Organ veröffentlicht worden sein. Ausgenommen davon sind lyrische Texte, für welche eine Summe von 1.500 Anschlägen pro Jahr ausreicht. Die Zahl der Anschläge wird auf volle Tausend gerundet gemeldet.
- 5.7.3. Die Höhe der Vergütung wird bemessen nach der Auflagenhöhe des Presseorgans und der Summe der Anschläge pro Jahr.
- 5.7.4. Keine Berücksichtigung finden Artikel, welche in Gratiszeitungen oder Gratiszeitschriften erschienen sind; Fachzeitschriften werden gesondert verrechnet und sind gesondert zu melden.
- 5.7.5. Die Meldungen werden bei der Abrechnung im laufenden Jahr nur berücksichtigt, wenn sie bis spätestens 20. Februar bei der LITERAR-MECHANA einlangen. Später einlangende Meldungen werden erst bei der Abrechnung im Folgejahr berücksichtigt.
- 5.7.6. Ist im Mantelteil einer Zeitung ein Artikel erschienen, findet dieser nur einmal mit der Gesamtauflage Berücksichtigung.
- 5.7.7. Zeitungen, Publikumszeitschriften und Magazine werden nach der Höhe der verbreiteten Auflage in folgende Gruppen geteilt:

Verbreitete	Punkte
bis 5.000	1 Punkt
bis 50.000	3 Punkte
bis 100.000	5 Punkte
bis 200.000	7 Punkte
bis 300.000	9 Punkte
bis 400.000	11 Punkte
bis 500.000	13 Punkte
über 500.000	15 Punkte

5.7.8. Die Anzahl der Anschläge pro Presseorgan wird wie folgt bewertet:

Anzahl der	Punkte
bis 200.000	1 Punkt
bis 400.000	2 Punkte
bis 600.000	3 Punkte
bis 800.000	4 Punkte
bis 1,000.000	5 Punkte
über 1,000.000	6 Punkte

5.7.9. Die Punkte für die Anzahl der Anschläge werden mit den Punkten für die Auflagenhöhe multipliziert.

5.7.10. Nach Maßgabe der Meldungen und der Verteilungssummen wird jährlich ein Punktwert ermittelt. Die Multiplikation des Punktwertes mit der Punkteanzahl ergibt den Auszahlungsbetrag.

5.8. **Skripten für das Studium an der Universität, am Uni-Lehrgang und an der Fachhochschule („Repro Skripten“)**

Die LITERAR-MECHANA verteilt den auf den Bereich der Skripten für das Studium an der Universität, am Uni-Lehrgang und an der Fachhochschule entfallenden Anteil wie folgt:

- 5.8.1. Skripten werden nur bei angemessener Verbreitung an österreichischen Universitäten, (Fach-) Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen universitären Charakters (zB Unilehrgängen), sofern sie vom Autor ordnungsgemäß gemeldet worden sind und sie nicht bereits in einer anderen Verteilungskategorie der Reprographievergütung (gemäß Punkt der vorliegenden Verteilungsbestimmungen) abgerechnet werden, berücksichtigt. Der Nachweis der angemessenen Verbreitung ist vom Autor zu erbringen.
- 5.8.2. Mitautoren werden entsprechend ihrem Anteil berücksichtigt.
- 5.8.3. Jedes Skriptum kann nur einmal gemeldet werden.
- 5.8.4. Die für diese Sparte ermittelte Verteilungssumme wird halbiert.
- 5.8.5. **Sockelbetrag:** Eine Hälfte der Verteilungssumme wird zu gleichen Teilen als Sockelbetrag pro Skriptum, für das der Nachweis der angemessenen Verbreitung erbracht worden ist, verteilt.
- 5.8.6. **Seitenquote:** Eine Hälfte der Verteilungssumme wird nach Maßgabe der Gesamtseitenanzahl (ohne Titelblatt und Leerseiten) verteilt.

Ausschüttung an Verlage

5.9. **Wissenschaftliche und Fachbücher (einschließlich Studienliteratur), Skripten für das Studium an der Universität, am Uni-Lehrgang und an der Fachhochschule – („Repro Wiss. + Fachverlage (Ö)“, „Repro Fachbuchumsätze“)**

- 5.9.1. Die dieser Sparte zugewiesene Summe wird gedrittelt.
- 5.9.2. Bei der Verteilung der beiden ersten Drittel (Sockelbetragsdrittel, Ladenpreispreis Drittel) werden die wissenschaftlichen und Fachbücher berücksichtigt, die im Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB) eingetragen und verschlagwortet sind.

- 5.9.3. Wissenschaftliche und Fachbücher, bei denen diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, müssen vom Verlag gemeldet werden. Sie können nur berücksichtigt werden, sofern nachgewiesen wird, dass sie in Österreich in angemessenem Umfang in Bibliotheken entlehnt werden können und erwartet werden kann, dass sie kopiert werden.
- 5.9.4. Sockelbetragsdrittel: ein Drittel der Verteilungssumme wird zu gleichen Teilen als Sockelbetrag pro Buch, das im Verzeichnis Lieferbarer Bücher (VLB) mit einem Schlagwort versehen ist, oder bei denen der Nachweis der angemessenen Verbreitung erbracht worden ist, verteilt.
- 5.9.5. Ladenpreisdrittel: ein Drittel der Verteilungssumme wird proportional zur Summe der Ladenpreise dieser Bücher pro Verlag verteilt, wobei € 200,-- als Ladenpreisobergrenze gelten.
- 5.9.6. Umsatzdrittel: ein Drittel wird entsprechend dem Umsatz an wissenschaftlichen und Fachbüchern sowie an Skripten für das Studium an der Universität, am Uni-Lehrgang und an der Fachhochschule jedes Verlages verteilt. Maßgebend ist der Inlandsumsatz in dem Jahr, für das die Ausschüttung erfolgt. Dieser ist jährlich auf den Formularen der LITERAR-MECHANA durch den Verlag bis zum 10. Oktober zu melden und von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu bestätigen. Der Skripten-Umsatz ist auf der Meldung gesondert auszuweisen.

5.10. **Wissenschaftliche und Fachzeitschriften („Repro Fachzeitschriften“)**

Die auf diesen Bereich entfallende Verteilungssumme wird folgendermaßen verteilt:

- 5.10.1. Der Anteil wird halbiert.
- 5.10.2. Zur Auswertung der erforderlichen Daten wird das Österreichische Pressehandbuch herangezogen.
- 5.10.3. **Sockelbetrag:** Eine Hälfte wird als Sockelbetrag in jeweils gleicher Höhe für jede wissenschaftliche und Fachzeitschrift verteilt.
- 5.10.4. **Abopreis:** Die zweite Hälfte wird nach Maßgabe des jährlichen Abonnementpreises verteilt. Die Abonnementpreise werden dabei in Gruppen geteilt, wobei jeder Gruppe eine bestimmte Punktezahl zugewiesen wird.
- 5.10.5. Folgende Abonnementgruppen werden gebildet:

Abopreis	Punkte
bis € 45,-	1
bis € 92,-	2
bis € 182,-	4
bis € 365,-	7
bis € 729,-	11
über 729,-	16

- 5.10.6. Für jedes Jahr wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Verteilungssumme ein Punktwert festgelegt. Die Punktezahl wird mit dem Punktwert multipliziert.
- 5.10.7. Die Auszahlung der berechneten Summe erfolgt je nach Ausgestaltung des Wahrnehmungsvertrags entweder an den bezugsberechtigten Verlag oder an den ÖZV (Österreichischen Zeitschriften- und Fachmedienverband).

5.11. Schulbuch („Repro Schulbuchverlage“, „Repro (Schulbuchumsätze)“)

- 5.11.1. Die dieser Sparte zugewiesene Summe wird gedrittelt.
- 5.11.2. Bei der Verteilung werden die Schulbücher berücksichtigt, die im Verzeichnis Lieferbarer Schulbücher (VLS) eingetragen sind.
- 5.11.3. Sockelbetragsdrittel: ein Drittel wird zu gleichen Teilen als Sockelbetrag pro Buch, das im Verzeichnis Lieferbarer Schulbücher (VLS) eingetragen ist, verteilt.
- 5.11.4. Ladenpreis Drittel: ein Drittel wird proportional zur Summe der Ladenpreise der Schulbücher verteilt.
- 5.11.5. Umsatzdrittel: ein Drittel wird entsprechend dem Umsatz an Schulbüchern eines jeden Verlages verteilt. Maßgebend ist der Inlandsumsatz in dem Jahr, für das die Ausschüttung erfolgt. Dieser ist jährlich durch den Verlag, bis zum 31. Oktober, zu melden und von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu bestätigen.

5.12. Wortdramatische Werke (Urheber- und Verlagsanteil)– („Repro Bühnenwerke (Ö)“)

Die LITERAR-MECHANA verteilt das Aufkommen an ihre Bezugsberechtigten wie folgt:

- 5.12.1. Die zur Verfügung stehende Summe wird halbiert.
- 5.12.2. **Sockelbetragshälfte:** jeder Bühnenverlag erhält einen Sockelbetrag in gleicher Höhe.
- 5.12.3. **Aufkommenshälfte:** die zweite Hälfte wird nach Maßgabe des Aufkommens in der LITERAR-MECHANA verteilt.
- 5.12.4. Der Auszahlungsbetrag wird jeweils zur Gänze an den Bühnenverlag abgerechnet. Dieser rechnet entsprechend dem individuellen Bühnenverlagsvertrag ab und stellt die LITERAR-MECHANA insoweit von Ansprüchen Dritter (Autoren, Übersetzer, Bearbeiter) frei.

5.13. Belletristische Werke („Bibl.Tant.+Repro)

Die im Bereich der Abrechnung Bibliothekstantieme aufscheinenden Verlage erhalten einen jährlich neu zu bestimmenden Zuschlag auf den dort ausgewiesenen Abrechnungsbetrag.

5.14. Zeitungen, Illustrierte, Tages- und Wochenzeitschriften, Publikumszeitschriften („Repro Tages- und Wochenzeitungen“, „Repro Magazine“)

- 5.14.1. Die dieser Sparte zugewiesene Summe wird gedrittelt.
- 5.14.2. **Sockelbetragsdrittel:** Ein Drittel wird als Sockelbetrag pro Zeitung auf sämtliche Verlage verteilt, wobei die Erscheinungsweise ausschlaggebend ist. Hierbei wird der Sockelbetrag mit der Anzahl der Nummern der Tageszeitung pro Woche multipliziert.
- 5.14.3. **Abonnementpreis Drittel:** Ein Drittel wird nach dem Abonnementpreis im Verhältnis zur Summe der Abonnementpreise sämtlicher Zeitungen verteilt.
- 5.14.4. **Verbreitungsdrittel:** Das dritte Drittel wird nach Maßgabe der tatsächlichen Verbreitung verteilt.

5.14.4.1. Zur Beurteilung der Verbreitung werden die Daten der Österreichischen Auflagenkontrolle (ÖAK) bzw. die der Mediaanalyse herangezogen. Die Daten der ÖAK geben die Höhe der verbreiteten sowie der verkauften Auflage an, hingegen geben die Daten der Mediaanalyse die Reichweite beziehungsweise die Verbreitung in Prozent an.

Es wird davon ausgegangen, dass 21.000 Stück verbreitete Auflage 1% der Mediaanalyse entsprechen. Ist die Höhe der verkauften Auflage geringer als die Hälfte der verbreiteten Auflage wird bei der Bewertung die Hälfte der verbreiteten Auflage herangezogen.

5.14.4.2. Die Auszahlung des auf den einzelnen Verlag entfallenden Betrags erfolgt je nach Ausgestaltung des Wahrnehmungsvertrages an den Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ) oder an den bezugsberechtigten Verlag.

6. Öffentlicher Vortrag (gemäß § 1 lit. b) des Wahrnehmungsvertrags)

Das Aufkommen wird nach Maßgabe der Veranstaltungslisten an die Bezugsberechtigten verteilt.

7. Bibliothekstantieme (gemäß § 1 lit. b) des Wahrnehmungsvertrags)

7.1. Die LITERAR-MECHANA verteilt an jene Berechtigten, deren Bücher in Bibliotheken in angemessenen Umfang ausgeliehen werden, wie folgt:

7.1.1. Nach Maßgabe von Beschlüssen des Aufsichtsrates wird jährlich ein Anteil der erzielten Erlöse den sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) zugewiesen.

7.1.2. Der nach Abzug der Verwaltungskosten verbleibende Betrag wird nach dem Verhältnis der in den Entlehnstatistiken ausgewiesenen Entlehnungen auf zwei Bereiche mit nachstehender prozentueller Zuordnung aufgeteilt:

öffentliche Bibliotheken	80%
wissenschaftliche Bibliotheken	20%

7.2. Öffentliche Bibliotheken

7.2.1. Grundsätzlich ist der festgestellte Ausleihvorgang für die Verteilung maßgebend.

7.2.2. 20% der Erträge werden auf alle Bezugsberechtigten, von deren Werken Entlehnungen festgestellt worden sind, verteilt. Auf jedes Werk entfällt ein Sockelbetrag in jeweils gleicher Höhe.

7.2.3. 80% werden im Wege der Hochrechnung aufgrund der Ausleihstatistik (Stichproben in Bibliotheken und Auswertung elektronisch gespeicherter Daten, die von den Bibliotheken vertragsgemäß zur Verfügung gestellt werden) verteilt.

7.2.4. Verteilungsschlüssel:

nicht verlagsgebundene Werke	Autor	100%
verlagsgebundene Werke	Autor	70%
	Verlag	30%
übersetzte, nicht verlagsgebundene Werke	Autor	50%
	Übersetzer	50%
übersetzte, verlagsgebundene Werke	Autor	35%
	Übersetzer	35%
	Verlag	30%

- 7.2.5. Die Anteile werden an die jeweils Berechtigten gesondert abgerechnet und verteilt.

7.3. Wissenschaftliche Bibliotheken und Fachbibliotheken

- 7.3.1. Die Verteilungssummen bestehen zur gleichen Hälfte aus einem Urheber- und einem Verlagsanteil. Beide Anteile werden gegenüber den Bezugsberechtigten gesondert abgerechnet und verteilt.
- 7.3.2. Die Anteile werden aufgrund der Anmeldungen der Bezugsberechtigten repartiert. Bei übersetzten Werken entfällt eine Hälfte des Autorenanteils auf die Originalautoren und die andere Hälfte auf die Übersetzer.

7.3.3. Autorenabrechnung

Dem Abrechnungsbetrag im Bereich Repro Wissenschaft (Punkt II.5.5.ff der Verteilungsbestimmungen) wird ein jährlich neu zu bestimmender Prozentsatz zugeschlagen.

7.3.4. Verlagsabrechnung

Dem Abrechnungsbetrag im Bereich Repro Wissenschaft (Punkt II.5.9.ff der Verteilungsbestimmungen) wird ein jährlich neu zu bestimmender Prozentsatz zugeschlagen.

* * *

Stand: April 2015